



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Personal- und Vorlesungsverzeichnis**

**Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe <Münster, Westfalen>**

**Bielefeld ; Münster, WS 1966/67(1966) - SS 1980**

Mitteilungen für Studenten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8344**

# MITTEILUNGEN FÜR STUDENTEN

## Semestertermine für das Winter-Semester 1971/72

Beginn des Semesters	1. 10. 71
Beginn der Vorlesungen	12. 10. 71
Rückmeldungen zum Wintersemester 1971/72	vom 15. 9. 71 bis 22. 10. 71
Einschreibungen für das Wintersemester 1971/72	vom 15. 9. 1971 bis 29. 10. 71
Weihnachtspause	erster Tag 18. 12. 71 letzter Tag 6. 1. 72
Spätester Termin für Abmeldungen vom Sommersemester 1972 (Beurlaubung, Examatrikel)	31. 1. 72
Ende der Vorlesungen	11. 2. 72
Ende des Semesters	31. 3. 72

---

Druck und Anzeigenverwaltung:  
C. J. Fahle GmbH, 44 Münster, Neubrückerstraße 8-11



## Allgemeine Mitteilungen

1. Die Studienbewerber müssen das Reifezeugnis (Hochschulreife) oder das Abschlußzeugnis einer Frauenoberschule bzw. eine andere vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen.

Die Bewerbungen sind an die Geschäftsführenden Dekane in den Abteilungen zu richten. In begründeten Ausnahmefällen können hervorragend begabte Bewerber(innen) mit abgeschlossener Berufsausbildung ohne Reifezeugnis aufgenommen werden, wenn sie in einer Sonderprüfung den Nachweis erbracht haben, daß sie über die für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die näheren Bedingungen enthält ein Merkblatt, das in den Sekretariaten angefordert werden kann.

2. Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Reifezeugnis, Abschlußzeugnis der Frauenoberschule, Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung oder Nachweis über die Gleichwertigkeit der Vorbildung (Original und beglaubigte Abschrift bzw. Fotokopie);
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf;
- c) eine amtsärztliche Bescheinigung gemäß § 47 des Bundesseuchengesetzes (Ergebnis einer Röntgenuntersuchung der Atmungsorgane);
- d) drei Lichtbilder (4 x 5,5 cm) mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite;
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls seit der Ausstellung des letzten Schulzeugnisses mehr als 6 Monate vergangen sind;
- f) wenn vorhanden, besondere Nachweise über musikalische und sportliche Ausbildung.

3. Das Studium mit dem Ziel, die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an einer Volksschule (Grund- und Hauptschule) abzulegen, dauert 6 Semester, das Studium mit dem Ziel, das Examen als Diplompädagoge abzulegen, 8 Semester. Die Prüfungsordnungen können in den Sekretariaten der Abteilungen bzw. in der Abteilungsbibliothek eingesehen werden.

4. Den an Pädagogischen Hochschulen immatrikulierten Studenten ist das Belegen von Vorlesungen, Übungen usw. an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen gestattet. Den an den Universitäten und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen immatrikulierten Studenten ist das Besuch der Vorlesungen und Übungen der Pädagogischen Hochschule gestattet. Gebühren werden nicht erhoben.

Studierende der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Bielefeld, dürfen die Vorlesungen der Theologischen Schule in Bethel ohne Zahlung von Gebühren besuchen, wie den Theologen die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen der Pädagogischen Hochschule erlaubt ist.



Die Erzbischöfliche Philosophisch-Theologische Hochschule Paderborn und die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Paderborn, räumen gegenseitig ihren Studierenden das Recht auf Zweiteinschreibung ein. Damit besitzen die Studierenden das Belegrecht an beiden Hochschulen.

5. Gasthörer melden sich im Sekretariat der Abteilung an, wo sie nähere Auskunft erhalten.
6. a) Studiengebühren werden nicht von Studenten erhoben, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der BRD sind.  
b) Der Sozialbeitrag beträgt 15,— DM je Semester und wird in voller Höhe an den Allgemeinen Studentenausschuß abgeführt. Er kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.  
c) Verwaltungsgebühren (insbesondere für Zweitausfertigungen) werden nach den Bestimmungen des Hochschulgebührengesetzes erhoben.  
d) Gemäß § 47 (1) des Hochschulgesetzes für das Land NRW werden die Studenten mit Beginn des WS 1971/72 gegen Krankheit bei der Deutschen-Studentischen-Krankenversicherung (DSKV) versichert. Der Beitrag beläuft sich für ein Studienhalbjahr auf 89,55 DM. In diesem Betrag sind 5,55 DM für eine allgemeine Gesundheitsfürsorge enthalten. Studierende, die aufgrund eigener Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft bzw. als Familienangehörige Anspruch auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen (sozialen) Krankenversicherung haben, können auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Ihnen gleichgestellt sind Studierende, die Anspruch auf Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben. Der Beitrag für die allgemeine Gesundheitsfürsorge (5,55 DM) ist jedoch von allen Studierenden zu entrichten. Der Nachweis der Zahlung (bzw. Befreiung) ist bei der Einschreibung (bzw. Rückmeldung) zu erbringen. Nähere Auskünfte erteilen der Asta und das Sekretariat.
7. Rückmeldungen: Alle Studierenden müssen sich zu Beginn eines jeden Semesters unter Vorlage ihres Studienbuches bei der Hochschule (Abteilung) zurückmelden.  
(Nähere Regelungen siehe Anschlagbretter der Dekane in den Abteilungen.)
8. Beurlaubungen für die Dauer eines oder mehrerer Semester sind mit Begründung in den Sekretariaten der Abteilungen spätestens zwei Wochen vor Ende des letzten Semesters vor der Beurlaubung zu beantragen.
9. Bei Abgang von der Hochschule (z. B. bei Aufgabe des Studiums) hat jeder Student seine Exmatrikulation schriftlich zu beantragen. Das Studienbuch, der Studentenausweis und die Nachweise über die Rückgabe von Büchern usw. (Laufzettel) aus dem Besitz der Hochschule sind beizufügen.
10. Jeder Wohnungswechsel (Änderung der Heimat- oder Studienanschrift) ist dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.
11. Jedem Studierenden ist zur Pflicht gemacht, sich regelmäßig über die Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln zu unterrichten.



# Vorläufige Studienordnung

der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe für den Studiengang zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule

## Präambel

Die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, der Wissenschaft in freier Forschung und Lehre zu dienen. Als eine Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden erzieht sie die Studenten zu wissenschaftlichem Denken und Urteilen, führt sie zu bewußter Teilhabe an der Kultur und befähigt sie zu verantwortungsvollem Handeln in der Gesellschaft. Ihrem eigenständigen Auftrag als Pädagogischer Hochschule gemäß richtet sie ihre Forschung und Lehre auf den gesamten Bereich der Bildung und Erziehung. Sie wendet sich vornehmlich der Schule zu und bereitet hier den künftigen Lehrer auf seinen Beruf vor. Darüber hinaus dient sie der Vorbereitung auf weitere pädagogische Berufe, soweit für diese eine wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, von anderen Hochschulen aber nicht wahrgenommen wird.

## I. Allgemeines

1. Diese Studienordnung bietet dem Studenten, der sich auf die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule vorbereitet, eine Hilfe für die sinnvolle Planung und geordnete Durchführung seines Studiums. Sie berücksichtigt die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 8. 1968. Der Lehrkörper der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe hat diese Studienordnung in der Zusammenarbeit mit gewählten Vertretern der Studentenschaft entworfen und verabschiedet.  
Diese Studienordnung wird durch spezielle Hinweise in den einzelnen Fächern als Orientierungshilfe ausgefüllt. Darüber hinaus wird der Student nachdrücklich auf die allgemeine Studienberatung zu Beginn des Studiums und auf die Möglichkeit zur individuellen Beratung durch die Dozenten, Assistenten und den ASTa während des gesamten Studiums hingewiesen.
2. Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener Verantwortung. Deshalb verzichtet die Studienordnung darauf, einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Studienplan vorzulegen. Sie legt jedoch Richtzahlen für den Aufbau des Studiums fest:
  - a) Der Student soll nachweisen, daß er im Verlauf eines sechssemestrigen Studiums an insgesamt 18 doppelstündigen **Seminaren** teilgenommen hat. Seminare sind Veranstaltungen, in denen der Student in besonderem Maße zur selbständigen Mitarbeit gefordert ist. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Seminarscheine bestätigt. (Über die Aufteilung der Seminare auf die verschiedenen Studienbereiche vgl. II, III, IV.) Das Studium in diesen Seminaren soll durch die Teilnahme an Vorlesungen, Übungen oder auch weiteren Seminaren ergänzt werden.
  - b) Der Student sollte während der sechs Semester nicht mehr als insgesamt 120 Semesterwochenstunden belegen, um genügend Zeit für ein gründliches **Eigenstudium** zu haben. Auch die vorlesungsfreie Zeit steht für das **Eigenstudium** zur Verfügung. Ein wissenschaftliches Studium ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel von akademischen Veranstaltungen und eigenen Studien. Für das **Eigenstudium** sollte der Student die Hilfen nutzen, die ihm durch Veranstaltungen und Einrichtungen der Hochschule geboten werden (Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten, Benutzung von Bibliotheken, Sammlungen usw.).
3. Die akademische Freizügigkeit gilt auch für die Pädagogischen Hochschulen. Es ist empfehlenswert, im Rahmen eines mindestens sechs-



semestrigen Studiums bis zu zwei Semester an auswärtigen Hochschulen oder Abteilungen zu studieren. Hinsichtlich der in der Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen können vergleichbare, nachweisbare Leistungen während eines auswärtigen Studiums angerechnet werden.

4. Die Hauptbereiche des Studiums sind die Fächer des Grundstudiums, das Wahlfach und der Stufenschwerpunkt, die im Verhältnis von  $\frac{1}{2}$  zu  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{1}{6}$  am Gesamtstudienvolumen teilhaben. Ergänzend treten zu allen drei Bereichen die Praktika hinzu.

## II. Das Grundstudium

1. Das Grundstudium gilt der Pädagogik unter den beiden Aspekten der Allgemeinen Pädagogik und der Schulpädagogik sowie der Psychologie, der Philosophie, der Soziologie, der Politikwissenschaft nach Wahl des Studenten. Es vermittelt die Grundlagen für ein kritisches Verständnis der Probleme der Erziehung und Bildung in der gegenwärtigen Welt und Schule; es trägt bei zur Integration der Wahlfach- und Stufenschwerpunktstudien in den Gesamtzusammenhang des pädagogischen Studiums. \*)
2. Die Studien in der Allgemeinen Pädagogik und in der Schulpädagogik bedürfen der wechselseitigen Durchdringung. Nur auf diese Weise wird eine sowohl in prinzipiellen Einsichten gegründete wie auch auf die Schule hin konkretisierte erziehungswissenschaftliche Erkenntnis möglich. Das Studium in beiden Fächern umfaßt insgesamt fünf Seminare sowie Vorlesungen und Übungen. Der Leistungsnachweis in dem nicht für die Prüfung gewählten Fach setzt die erfolgreiche — in der Regel durch ein Referat oder eine schriftliche Arbeit ausgewiesene — Teilnahme an einem Seminar voraus.
3. Das Studium in der Psychologie, Philosophie, Soziologie oder Politikwissenschaft verhilft zur Einsicht in die Bedingungen, Voraussetzungen und Zusammenhänge der Erziehung und Bildung. Es umfaßt drei Seminare im Prüfungsfach und ein Seminar im Leistungsnachweissfach sowie Vorlesungen und Übungen. \*\*)
4. Von den in den Fächern des Grundstudiums zu absolvierenden neun Seminaren muß wenigstens eines besucht werden, das Probleme des jeweils gewählten Stufenschwerpunktes aufnimmt. Darüber hinaus wird auch der Besuch von Vorlesungen und Übungen zum gewählten Stufenschwerpunkt in den Fächern des Grundstudiums nachdrücklich empfohlen.

## III. Das Wahlfach

1. Das Wahlfach wird vorwiegend fachbezogen studiert. In ihm soll der Student ein wissenschaftlich begründetes Problemverständnis, kritischen Umgang mit den Methoden des Faches und eine erweiterte

---

\*) Wie aus dem Begleiterlaß des Kultusministers zur Prüfungsordnung vom 9. 1. 1968 hervorgeht, ist als kommende Regelung vorgesehen, „daß die Prüfung in den Fächern des Grundstudiums als Prüfung im Fach Pädagogik im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule, als Prüfung in Philosophie und Pädagogik (Begleitstudien) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium und als Prüfung in Pädagogik (Unterrichtsfach) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium angerechnet wird“.

\*\*) Die Politikwissenschaft kann als Fach des Grundstudiums gewählt werden, sobald dieses Fach an der Abteilung, an der der Student studiert, vertreten wird.



fachliche Befähigung erlangen. Von hier aus erschließt sich eine vertiefte Einsicht in die Didaktik des Faches. Das Wahlfachstudium qualifiziert zum Unterricht dieses Faches in allen Stufen der Grund- und Hauptschule. \*) Darüber hinaus soll es den künftigen Lehrer befähigen, an der Entwicklung der Methodik und Didaktik des Unterrichts in seinem Fache mitzuarbeiten.

2. Das Studium im Wahlfach umfaßt fünf Seminare sowie Vorlesungen und Übungen.

#### IV. Der Stufenschwerpunkt

1. Das Stadium im Stufenschwerpunkt gilt wahlweise der Grundschule und Beobachtungsstufe der Hauptschule (Stufenschwerpunkt I) oder der Beobachtungsstufe und der Oberstufe der Hauptschule (Stufenschwerpunkt II). Es richtet sich vorrangig auf die stufenbezogene Didaktik zweier Unterrichtsfächer, die nicht das Wahlfach des Studenten sind. (Mögliche Kombinationen sind in § 6, Abs. 2—4 der Prüfungsordnung festgelegt). Die Didaktik der beiden Fächer des Stufenschwerpunktes ist so zu studieren, daß ein Zugang zum Verständnis der Didaktik der jeweiligen Stufe insgesamt eröffnet wird. Neben dem Besuch der fachdidaktischen Veranstaltungen ist deshalb der Besuch von Veranstaltungen zur gewählten Stufe in den Fächern des Grundstudiums erforderlich. (Vgl. II 4.)
2. Das Studium im Stufenschwerpunkt umfaßt je zwei Seminare in der Didaktik der gewählten Fächer sowie Vorlesungen und Übungen. \*\*)
3. Das Studium des Faches Heimatkunde im Stufenschwerpunkt I umfaßt ein Seminar zum Stufenschwerpunkt im Fach Erdkunde und ein Seminar zum Stufenschwerpunkt in den Fächern Geschichte/Politische Bildung, Biologie, Physik und Chemie oder Arbeitslehre sowie Vorlesungen und Übungen. \*\*\*)

#### V. Die Praktika

1. Die Praktika dienen als empirische Grundlage der wissenschaftlichen Reflexion. Der Student nimmt teil an einem fünfwöchigen Schulpraktikum in der Grund- und Hauptschule, einem vierwöchigen Wahlpraktikum sowie an drei schulpraktischen Übungen im Semester (sog. Tagespraktika). Das Wahlpraktikum findet nach dem ersten oder zweiten, das Schulpraktikum nach dem dritten oder vierten Semester statt. Die schulpraktischen Übungen sind bis zum Ende des fünften Semesters zu absolvieren, davon wenigstens zwei vor dem Schulpraktikum.

---

\*) Wie aus dem Begleiterlaß des Kultusministers zur Prüfungsordnung vom 9. 1. 1968 hervorgeht, ist als kommende Regelung vorgesehen, „die Prüfung im Wahlfach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule als zweites Fach anzurechnen“.

\*\*) Trotz der relativ hohen Anzahl der Seminare sollte der Anteil des Stufenschwerpunktstudiums am Gesamtstudium nicht mehr als etwa ein Sechstel betragen. (Vgl. I 2, 1 der Prüfungsordnung.)

\*\*\*) Die **Arbeitslehre** kann als Wahlfach und für das Studium in beiden Stufenschwerpunkten gewählt werden, sobald das Fach Arbeitslehre an der Abteilung, an der der Student studiert, ordnungsgemäß vertreten wird.



## 2. Die schulpraktischen Übungen (Tagespraktika)

Die schulpraktischen Übungen gliedern sich in zwei didaktische Praktika und ein grundwissenschaftliches Praktikum:

- a) In einem didaktischen Praktikum führt der Student eigene Unterrichtsversuche vor allem in seinem Wahlfach durch.
- b) Das andere didaktische Praktikum berücksichtigt vornehmlich den Stufenschwerpunkt.
- c) Das grundwissenschaftliche Praktikum gilt der Analyse der pädagogischen Situation.

## 3. Das Wahlpraktikum

Im Wahlpraktikum erhält der Student Gelegenheit, Lebens- und Erziehungsbereiche kennenzulernen, die mit seinem künftigen Tätigkeitsfeld im Zusammenhang stehen:

- a) Bei der Wahl des Stufenschwerpunktes I praktiziert der Student in einem Kinder- oder Schulkindergarten oder er hospitiert in einer Sonderschule, in der Erprobungsstufe einer Realschule oder eines Gymnasiums.
- b) Bei der Entscheidung für den Stufenschwerpunkt II wählt der Student ein Praktikum in der Arbeitswelt oder er hospitiert in einer berufsbildenden Schule, in einer Realschule oder in einem Gymnasium. Im Praktikum in der Arbeitswelt soll der Student sowohl an einem Arbeitsplatz tätig werden, als auch durch Information und Beobachtung eine Übersicht über die Betriebsstruktur gewinnen. Der Student, der als Wahlfach Arbeitslehre gewählt hat, sollte sein Wahlpraktikum im Bereich der Arbeitswelt durchführen.
- c) Unter Anleitung des betreuenden Dozenten werden die Ergebnisse der Beobachtungen des Wahlpraktikums gegebenenfalls schriftlich zusammengefaßt.

## 4. Das Schulpraktikum

Im fünfwöchigen Schulpraktikum erhält der Student Gelegenheit, die vielfältige Wirklichkeit der Schule durch Beobachtung und — vor allem in seinem Wahlfach und in den Fächern seines Stufenschwerpunktes — durch aktive Teilnahme an der Unterrichtsarbeit kennenzulernen. Da das Praktikum als unaufgebbarer Teil des erziehungswissenschaftlichen Studiums anzusehen ist, sollte der Student sich um eine gründliche theoretische Durchdringung der gesammelten praktischen Erfahrungen bemühen. Die für die spätere Übernahme eines vollen Lehramtes ausreichende Übung im Unterricht muß dem Vorbereitungsdienst im Anschluß an die Erste Staatsprüfung vorbehalten bleiben. — Unter Anleitung des betreuenden Dozenten werden die Ergebnisse des Schulpraktikums schriftlich zusammengefaßt. — Die erfolgreiche Ableistung wird durch einen Praktikumsschein bestätigt.



4 Düsseldorf, den 12. März 1969

An den  
Rektor der Pädagogischen  
Hochschule Westfalen-Lippe  
**in Münster**

**Betr.:** Durchführung der Praktika an der Pädagogischen Hochschule  
§ 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) bestimmt die Ableistung eines fünfwöchigen Schulpraktikums an der Grund- und Hauptschule und eines vierwöchigen Wahlpraktikums für jeden Studenten einer Pädagogischen Hochschule. In § 11 (3) und § 11 (5) wird die Form des Nachweises geregelt.

Da die Praktika als die Erfahrungsgrundlage für das erziehungswissenschaftliche, das fachwissenschaftliche oder künstlerische und das fachdidaktische Studium integrierter und notwendiger Bestandteil des Studiums sind, ergibt sich grundsätzlich, daß die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an den Praktika — § 11 (3) 5 — keine enge Auslegung zuläßt. Eine nur zeitlich festgelegte Anwesenheit der Studenten im Praktikum kann demnach nicht gemeint sein. Auch die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung durch einen mit der Beaufsichtigung der Praktika beauftragten Hochschullehrer — § 11 (5) — zeigt an, daß eine enge Auslegung ausscheidet.

Da es sich bei den Praktika um die Gewinnung von Erfahrungsgrundlagen für theoretische Studien handelt, ergibt sich folgendes:

1. Die Aufgaben der Studenten in den Praktika werden durch die Hochschulen von der Sinnggebung der Praktika her entwickelt und festgelegt und ihre Ausführung beaufsichtigt.
2. Kein Student kann von der Ableistung der Praktika befreit werden.
3. Kern der Praktika ist eigene Tätigkeit und vielseitige Beobachtung. Das Schulpraktikum in der Grund- und Hauptschule wird sich von dem Wahlpraktikum insofern unterscheiden, als im Schulpraktikum wie auch im Wahlpraktikum, das in dem Bereich der Arbeitswelt geleistet wird, vorwiegend durch eigene Tätigkeit Erfahrungen zu theoretischen Erkenntnissen gewonnen werden, im Wahlpraktikum in Schulen, schulischen Einrichtungen und im Kindergarten hingegen vorwiegend durch vielfältige Beobachtungen während der Hospitation.
4. Die Praktikumsarbeit muß vorbereitet und ausgewertet werden.
5. Die Erfüllung der Aufgaben in Grund- und Hauptschulen setzt voraus, daß der Student angeleitet wurde, Erziehungswirklichkeiten aufzunehmen und begrenzt Unterrichtsaufgaben durchzuführen.

Auch die Wahlpraktika setzen eine Vorbereitung und Auswertung voraus, auch wenn die aktive Tätigkeit begrenzt ist.

Im Auftrag:  
(Dowe)



Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— III A 40-11/0 Nr. 7 249/68 —

Düsseldorf, den 31. März 1969

An den  
Leiter des Prüfungsamtes  
für die Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an der Grund-  
und Hauptschule

**in Paderborn**

**Betr.:** Prüfung im Fach Arbeitslehre

**Bezug:** Ihr Bericht vom 12. 11. 1968

Zunächst weise ich darauf hin, daß die Besprechungen meines Hauses über das Studium des Wahlfaches Wirtschafts- und Arbeitslehre und über das Studium dieses Faches als Stufenschwerpunkt noch nicht abgeschlossen sind. Es besteht jedoch inzwischen an den meisten Abteilungen die Möglichkeit des Studiums in dem Bereich. Die Voraussetzungen für das Studium dieses Faches sind dadurch gegeben, daß den Pädagogischen Hochschulen Grundsätze für das Fach bekanntgegeben wurden, die für die nächsten Semester gelten; sie betreffen die Ergänzung des Lehrangebots durch Lehrbeauftragte, die Zusammenarbeit der Lehrenden, die Regelung des Wahlpraktikums, die Fächerwahl im Stufenschwerpunkt.

Die Prüfung in Wirtschafts- und Arbeitslehre erfolgt in den Wahlfächern Wirtschafts- und Arbeitslehre oder Werken oder Hauswirtschaft, sie wird sich jeweils auf folgende Studiengebiete beziehen:

Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspädagogik, Werkpädagogik und Technologie, Hauswirtschaft.

Die Inhalte der Wahlfächer sind im Sinne der Richtlinien „Arbeitslehre, Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt“ zu verstehen.

Die Prüfungen in diesen Fächern dürfen keine Veränderungen bzw. Erschwernisse gegenüber anderen Wahlfächern aufweisen. Sie sollen — § 5 — vorwiegend fachbezogen sein, aber auch die Fachdidaktik einbeziehen.

In diesen Wahlfächern kann die schriftliche Hausarbeit geschrieben werden.

Entsprechendes gilt für diese Fächer im Stufenschwerpunkt.

gez. Holthoff



HEINZ REMPLEIN

**Die seelische Entwicklung des Menschen  
im Kindes- und Jugendalter**

Grundlagen, Erkenntnisse und pädagogische Folgerungen  
der Kinder- und Jugendpsychologie

16. Auflage (130.-147. Tausend). 720 Seiten. Leinen DM 22,-

**Studienausgabe DM 18,-**

„Gute Bücher erweisen ihren Wert nicht zuletzt in der Art, wie sie von Auflage zu Auflage wachsen und reifen. Das gilt im besonderen für das Remplein'sche Buch, das sich seinen Platz unter den Standardwerken der Entwicklungspsychologie gesichert hat: profundes Wissen, das unaufdringlich ausgebreitet ist, souveräne Beherrschung des Stoffes verbinden sich mit klarer, verständlicher sprachlicher Gestaltung.“ (Welt der Schule)

**ERNST REINHARDT VERLAG MÜNCHEN 38**